


Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Geben hiemit ... allen und jeden Unsern Haupt- und Ampt-Leuten/ Kuchmeistern ... zu vernehmen/ welcher gestalt Wir gantz mißfällig in Erfahrung kommen/ daß einige Unser Unterthanen und insonderheit die Schäffer sich einige Zeit her gelüsted lassen/ den Dachsen oder so genandten Grefingen nachzustellen/ solche zu fangen und außzugraben. Wann Wir nun solcher Unordnung länger nicht zusehen ... : Datum auff Unser Fürstlichen Residentz und und Vestung Schwerin/ den 17. Novembr. 1693

[S.l.], 1693

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730761614>

Druck Freier  Zugang



Deutsch. Jafur, d. 17. Nov. 1693.

~~74.~~

6



MK-4060. (15) ¹⁶.

Im Gottes Namen /
Wir Friedrich Wilhelm /
Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wen-
den / Schwerin und Raseburg / auch Graf zu Schwerin / der
Landt Rostock und Stargard Herz.

S Eben hiemit / nebst Zuentbietung Unsers gnädigsten Grußes / allen und jeden Unsern Haupt- und Ampt- Leuten / Ruchmeistern und übrigen Befehlshabern in Unseren Hertzog- Fürstenthum und Landen zu vernehmen / welcher gestalt Wir ganz mißfällig in Erfahrung kommen / daß einige Unser Unterthanen und insonderheit die Schäffer sich einige Zeit her gelüsten lassen / den Dachsen oder so genandten Grefingen nachzustellen / solche zu fangen und außzugraben. Wann Wir nun solcher Unordnung länger nicht zusehen / sondern gnädigst wollen / daß ein jeder seines Amptes warten solle; Als befehlen Wir Euch hiemit gnädigst / daß Ihr die sämptliche Unterthanen / und insonderheit die Schäffer / ein jeder in seinem unterhabenden Ampte auff einen gewissen Tag vor Euch bescheidet / ihnen solchen Unsern ernstlichen Willen und Meynung vortraget / und Sie von dem Dachsen- fahen oder außgraben abzustehen ermahnet / mit der außdrücklichen Verwarnung / daß wieder diejenigen so hinkünftig sich des Dachsen- fahens unterfangen werden / mit harter Geld- Straffe / oder in denen Entstehung mit 3. Monatlicher Gefängniß / verfahren werden solle; An dem geschicht Unser gnädigster / auch ernster Will und Meynung. Datum auff Unser Residenz und Vestung Schwerin den 17. Novembr. 1693.

Dacht. Jafun, d. 17. Nov. 1693.

74. 6

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through.]

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through.]

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through.]

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through.]



Mk-4060. (15.)¹⁶.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

Faint, illegible text below the first line, possibly a subtitle or a line of a list.

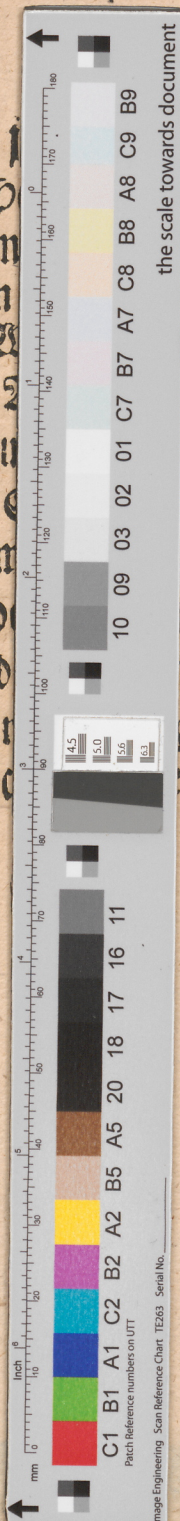
Faint, illegible text below the second line, possibly a line of a list.

Faint, illegible text below the third line, possibly a line of a list.

Main body of faint, illegible text, appearing to be a list or a series of entries, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

**Im Namen Gottes Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm/
Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
Schwerin und Rostock / auch Graf zu Schwerin / der
Lande Rostock und Stargard Herz.**

Eben hiemit / nebst Zuentbietung Unsers gnädigsten Grufes / allen und
Haupt- und Ampt- Leuten / Ruchmeistern und übrigen Befehligshabern in Unseren
thum und Landen zu vernehmen / welcher gestalt Wir ganz mißfällig in Erfahrung kom
ge Unser Unterthanen und insonderheit die Schäffer sich einige Zeit her gelüsten lassen
oder so genandten Grefingen nachzustellen / solche zu fangen und außzugraben.
solcher Unordnung länger nicht zusehen / sondern gnädigst wollen / daß ein jeder seines
solle; Als befehlen Wir Euch hiemit gnädigst / daß Ihr die sämtliche Unterthanen /
die Schäffer / ein jeder in seinem unterhabenden Ampte auff einen gewissen Tag vor
ihnen solchen Unsern ernstlichen Willen und Meynung vortraget / und Sie von dem
oder außgraben abzustehen ermahnet / mit der außdrücklichen Verwarnung / daß wieder
hinkünfftig sich des Dachs- Sabens unterfangen werden / mit harter Geld- Straffe / od
stehung mit 3. Monatlicher Gefängnis / verfahren werden solle; An dem geschieht Un
auch ernster Will und Meynung. Datum auff Unser Residenz und Bestung So
Novembr. 1693.



fern
sten
eini
chen
nun
arten
erheit
eidet/
fahen
en so
Ent
gster/
n 17.